

Bundesministerium des Innern
Referat KM5
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Mail:
Evaluierung-waffenrecht@bmi.bund.de

40885 RATINGEN
AN DER PÖNT 48
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212
Email: info@jsm-waffen.de
Internet: www.jsm-waffen.de
Lobbyregister Bundestag:
R000417
EU Transparenz-Register:
58234931184-14

Datum: 2. Oktober 2025

KM5.53100/81#8
Evaluierung des Waffenrechts - Themenabfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Waffenrechts auch Themenbereiche, die für die Industrie und den Großhandel von Relevanz sind, in die Evaluierung mit einbringen zu dürfen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass unsere Themen sicherlich sehr spezifisch sind und daher Verbände aus dem Schießsport- oder Jagdbereich nur indirekt betreffen, so dass wahrscheinlich mit einer mehrfachen Nennung der Themen nicht unbedingt zu rechnen sein dürfte. Dies sollte aber die Wichtigkeit der Themen nicht schmälern.

Was die Themen aus dem Schießsport- oder Jagdbereich angehen, so machen wir uns die Anmerkungen des BZL e.V. und der darin organisierten Verbände zu eigen.

Ihrem Wunsch folgend, werden wir versuchen uns auf 5 Themenbereiche zu beschränken, was aber nicht bedeutet, dass es nicht noch weitere Themenbereiche gibt, die benannt werden könnten.

Hier unsere Themenbereiche:

1. Verbringung von Feuerwaffen
2. SRS-Waffen
3. Modulare Waffen
4. Beschussrecht, WaffVwV
5. Airsoftwaffen / Druckluftwaffen

Zu 1: Verbringung von Feuerwaffen

In dem Themenbereich Verbringung von Feuerwaffen ist für unsere Mitgliedsunternehmen die Aufnahme einer Allg. Genehmigung zur Verbringung von Feuerwaffen nach Deutschland durch Waffenhersteller und -händler nach § 21 WaffG ein sehr wichtiger Punkt. Wie schon mehrfach mitgeteilt, kann die in Art. 16 Abs. 3 der Feuerwaffenrichtlinie vorzufindende „Erleichterung“ für Waffenhersteller und -händler hinsichtlich einer allg. Genehmigung für die Verbringung von Feuerwaffen aus einem EU-Mitgliedsstaat nur greifen, wenn es hierzu auch eine solche allg. Genehmigung für die Verbringung in ein EU-Mitgliedsstaat durch Waffenhersteller- oder -händler gibt. Insofern sollte bei der Evaluierung § 30 WaffG unbedingt entsprechend angegangen werden.

Weiterhin sollte bei der Evaluierung berücksichtigt werden, dass mittlerweile zwar Anzeigen ans Bundesverwaltungsamt gem. § 30 S.3 WaffG i.V.m. § 31 Abs. 2 AWaffV auch elektronisch vorgenommen werden können - was das ganze Verfahren vereinfacht und beschleunigt - die Beantragungen von Erlaubnissen aber immer noch bei den jeweils zuständigen Behörden vor Ort erfolgen muss. Hier wäre – ähnlich wie bei den Beantragungen von Ausfuhr genehmigungen in Drittstaaten (ELAN-K2 Verfahren) – eine Online-Antragstellung und Bearbeitung wünschenswert.

Ebenfalls sollte geprüft werden, ob es bei den Mitnahmeregelungen (§ 32 WaffG) nicht auch Erleichterungen für Mitarbeiter von Waffenherstellern und -händler nach § 21 WaffG geben könnte, so dass eine Mitnahme von Feuerwaffen zu Messeveranstaltungen, Kundenbesuchen oder sonstigen Veranstaltungen im benachbarten EU-Ausland, die dann auch wieder zurück nach Deutschland genommen würden, unbürokratischer möglich wäre.

Zu 2: SRS-Waffen

In den letzten Jahren kamen immer wieder Forderungen auf, auch den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen einer Erlaubnispflicht (z.B. dem Kleinen Waffenschein) zu unterstellen. Wir halten diese Forderung für überzogen und sehen die bisherige Regelung des Waffenrechts, die für das Führen von SRS-Waffen einen Kleinen Waffenschein voraussetzt, als vollkommen ausreichend an.

Als Grundlage für eine Erlaubnispflicht auch für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen werden zumeist das illegale Mitführen und Verwenden von SRS-Waffen zu Silvester angeführt. Hier bietet das derzeitige Waffengesetz den Ordnungsbehörden aber schon jetzt die Möglichkeit des Eingreifens, da das Führen von SRS-Waffen im öffentlichen Raum nur mit Kleinem Waffenschein und das Schießen im öffentlichen Raum nur mit entsprechender Schießerlaubnis möglich ist. Ein rechtliches Vorgehen gegen dieses illegale Verhalten ist somit schon jetzt vorhanden und bedarf keiner weiteren gesetzlichen Verschärfung des Erwerbs von SRS-Waffen. Diejenigen, die SRS-Waffen ohne Kleinen Waffenschein führen und verwenden, werden sich sicherlich auch nicht durch eine neue Erlaubnispflicht für den Erwerb davon abhalten lassen, weiterhin illegal zu agieren.

Darüber hinaus liegen derzeit keine belastbaren, statistischen Zahlen vor, dass verstärkt SRS-Waffen illegal mitgeführt und verwendet werden. Auch statistische Zahlenwerte, dass mit SRS-Waffen verstärkt Straftaten gegen Leben und Gesundheit begangenen werden, sind bisher nicht bekannt.

Wie man einem Bericht des Berliner Kuriens vom 10.01.21 entnehmen kann, wurden in Berlin im Jahre 2020 370 Straftaten mit SRS-Waffen begangen. Die meisten (244) waren allerdings „Verstöße gegen das Waffengesetz beziehungsweise Kriegswaffenkontrollgesetz“, so dass dies Fälle sein dürften, in denen jemand eine SRS-Waffe ohne Kleinen Waffenschein geführt hat.

<https://www.berliner-kurier.de/berlin/schreckschusspistolen-sind-gefuerchtet-und-werden-immer-beliebter-li.131291>

Insofern sollte auch im Bereich der SRS-Waffen über die PKS zunächst erfasst werden, ob es tatsächlich ein flächendeckendes, andauerndes Problem der missbräuchlichen Verwendung gibt oder diese nur lokal und zu bestimmten Zeitpunkten auftreten, bevor weitere Restriktionen beschlossen werden. Hierzu müssten aber auch spezielle Auswertungen zum Bereich SRS-Waffen in der PKS erhoben werden.

Als wesentlich gravierender im Bereich SRS-Waffen sehen wir derzeit das Problem, dass gem. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 b des Waffengesetzes auch SRS-Waffen frei erwerb- und besitzbar sind, wenn diese den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedsstaates entsprechen, die dieser der EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat. Da es derzeit keinen einheitlichen Nachweis gibt, mit dem erkennbar ist, dass in anderen EU-Mitgliedsstaaten gefertigte SRS-Waffen dem technischen Standard der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 entsprechen, können derzeit in Deutschland auch SRS-Waffen aus dem EU-Ausland auf dem Markt sein, die mit allg. gebräuchlichen Werkzeugen von jedermann in scharfe Waffen umgebaut werden könnten.

In Deutschland gibt es für SRS-Waffen sehr detaillierte Regelungen im Beschussrecht, die auf Artikel 14 der EU-Feuerwaffenrichtlinie und der Durchführungsrichtlinie 2019/69 basieren. In § 8 BeschG ist die Bauartzulassung und in § 5 BeschG die Beschussprüfung von SRS-Waffen geregelt.

Zu 3: Modulare Waffen

Modulare Waffen bilden mittlerweile einen festen Bestandteil im Waffensektor. Die Besonderheit liegt in der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten von Läufen, Verschlüssen und Schäften. Die konstruktive Vielfalt setzt einen hier konsequent umgesetzten, modularen Aufbau voraus. Die einzelnen Baugruppen sind beliebig tauschbar, so dass (nahezu) jede Kombination von Verschlüssen, Läufen und Schäften möglich ist.

Auf Grund der modularen Bauweise werden diese nicht nur als komplette Waffe angeboten, sondern oft auch erst nach Kundenwunsch zusammengestellt. Daher müssen alle wesentlichen Waffenteile mit der kompletten Kennzeichnung gem. § 24 WaffG versehen werden und auch einzeln beschossen sein.

Von daher erscheint es vielleicht sinnhaft, wenn im Waffengesetz auch der Begriff der modularen Waffe definiert werden würde. Hierbei wäre wichtig, dass in einer Definition aufgenommen werden sollte, dass alle wesentlichen Teile der modularen Waffe

- denselben Hersteller wie die Schusswaffe selbst haben;
- die gleiche Modellbezeichnung tragen;
- anhand von Seriennummerngruppen dem Waffenmodell zuordenbar sind;
- einzeln beschossen sind;
- für ein Zusammenbau ohne Nacharbeit konzipiert sind.

Darüber hinaus sollte dann auch eine Klarstellung erfolgen, dass ein Zusammenbau solcher im WaffG neu definierten modularen Waffen kein herstellen i.S.d. Waffengesetzes ist.

Es sollte dann auch geprüft werden, wie gem. § 37 WaffG zum NWR die modularen Waffen anzuseigen sind. Die bisherige Verfahrensweise, dass vielfach nur die einzelnen wesentlichen Teile zu melden sind, sollte hinterfragt werden. Es könnte eventuell sinnhafter sein die Grundwaffe anzuseigen.

Zu 4: Beschussrecht/WaffVwV

Für Industrie und Großhandel sind natürlich auch die Regelungen aus dem Bereich des Beschussrechts und der WaffVwV von besonderer Bedeutung. Die beschussrechtlichen Regelungen müssten grundsätzlich überarbeitet werden, da die derzeitigen Regelungen „schon in die Jahre gekommen sind“.

Anbei Themen, die bei der Überarbeitung der beschussrechtlichen Regelungen für Industrie und Großhandel von Bedeutung wären

- Wegfall der generellen Beschusspflicht für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die für den Export in Nicht-CIP-Staaten bestimmt sind
- Ausnahmen von der Beschusspflicht bei diversen Arbeiten, die wenig Auswirkungen auf die Waffe haben
- vergrößerter zulässiger Verschlussabstand (Delta L berücksichtigen) bei Instandsetzungsbeschuss von Gebrauchtwaffen
- Beschuss auch in Beschussämtern anderer C.I.P.-Mitgliedsstaaten ermöglichen
- C.I.P. Kennzeichnung auf behördlicher oder militärischer Munition unabhängig ob KWKG- oder BKA-Pflicht

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn es einen „Leitfaden“ geben könnte, in dem dargelegt wird, wie die jeweiligen Beschussprüfungen vorzunehmen sind und an den sich alle Beschussämter, aber auch alle Beschussamtsmitarbeiter halten sollten. Hierdurch könnte erreicht werden, dass die Prüfungen einheitlich erfolgen, unabhängig vom Prüfer und vom Beschussamt. In der Praxis scheint es hier unterschiedliche Handhabungen zu geben.

Zu 5: Airsoftwaffen / Druckluftwaffen

Eine Airsoftwaffe ist eine Unterart einer Druckluftwaffe. In den letzten Jahren hat sich das Segment Airsoft stark entwickelt. Es gibt nicht nur in Deutschland, sondern europaweit mittlerweile eine große Airsoft Gemeinschaft, in denen sich z.B. Teams oder einzelne Spieler in einem fairen Wettstreit nach klaren vordefinierten Regeln spielerisch begegnen. Airsoft bietet aber auch eine Möglichkeit die Sammelleidenschaft in Bezug auf Waffen und Ausrüstungsgegenständen ausleben zu können.

Umso wichtiger erscheint es uns, dass es auch eine klare Definition von Airsoftwaffen geben sollte, vor allem auch klare Regelungen, welche Umbauten an Airsoftwaffen noch als freies Tuning angesehen werden können oder schon in den Bereich der Waffenherstellung gehen, um zu verhindern, dass nicht angezeigte Druckluftwaffen im Umlauf sind.

Wichtig wäre bei einer Definition von Airsoftwaffen, dass ein bestimmtes Kaliber (z.B. 6mm) festgelegt wird und auch eine Festlegung hinsichtlich der zu verwendenden Geschosse erfolgt, bei der das Gewicht der Geschosse begrenzt (z.B. maximal 0,5g) und auch das Material der Geschosse festgelegt werden sollte (z.B. Maisstärke / Kunststoff).

Wenn eine solche Definition vorgenommen würde, könnte dann auch darüber nachgedacht werden, ob diese definierten Airsoftwaffen eventuell auch - wie im benachbarten EU Ausland - als vollautomatische Variante erlaubt werden könnten. Dabei müsste natürlich eine Energieobergrenze festgelegt werden, die in Anlehnung an anderer EU-Mitgliedsstaaten, für vollautomatische Airsoftwaffen z.B. bei 2 Joule liegen könnte. Eine solche Vereinheitlichung zu anderen EU-Mitgliedsstaaten würde die o.g. Spiele im Bereich Airsoft europaweit besser ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Hersteller von
Jagd-, Sportwaffen und -Munition



RA Klaus Gotzen
Geschäftsführer